

3. Gehört zur Konkursmasse der dem Gemeinschuldner an dem Vermögen seiner Ehefrau landesgesetzlich zustehende Nießbrauch auch hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche die Ehefrau erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworben hat?

R.D. §. 1 Abs. 1. 2.

III. Civilsenat. Urth. v. 16. Oktober 1885 i. S. R. (Kl.) w. F. (Bekl.)  
Rep. III. 163/85.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Ein Konkursverwalter klagte eine Forderung, welche die Ehefrau des Gemeinschuldners von ihrer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens verstorbenen Mutter ererbt hatte, gegen den Schuldner ein, indem er seine Aktivlegitimation daraus herleiten wollte, daß der dem Gemeinschuldner landesgesetzlich an dem Vermögen seiner Ehefrau zustehende Nießbrauch nach § 1 Abs. 2 R.D. zur Konkursmasse gehöre. Der Beklagte bestritt die Legitimation des Klägers, weil die angeführte Gesetzesvorschrift in Folge des in Abs. 1 daselbst aufgestellten Grundsatzes

nicht bezogen werden könne auf den Nießbrauch von Vermögensbestandteilen, welche die Ehefrau erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworben habe. In den beiden Vorinstanzen wurde dieser Einwand für begründet erachtet und die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht wies die Revision des Klägers zurück aus folgenden

Gründen:

... „Es handelt sich nur um die Frage, ob die Bestimmung in §. 1 Abs. 2 R.D., daß der dem Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau landesgesetzlich zustehende Nießbrauch zur Konkursmasse gehört, auch zu beziehen ist auf den Nießbrauch an einem Vermögensstücke, welches die Ehefrau erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworben hat. Während beide Vorinstanzen diese Frage aus dem Grunde verneint haben, weil nach §. 1 Abs. 1 R.D. die Konkursmasse nur dasjenige Vermögen des Gemeinschuldners befaßt, welches demselben zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, wird von dem Revisionskläger für die Bejahung derselben geltend gemacht: nach der Bestimmung des Abs. 2 gehöre zur Konkursmasse das ehemännliche Nießbrauchsrecht des Gemeinschuldners, dieses Recht habe derselbe schon durch die Eingehung seiner Ehe erworben und den Gegenstand desselben bilde das gesamte Vermögen der Frau als universitas, folglich sei, wenn während der Dauer der Ehe die Frau neue Vermögensstücke erwerbe, hierin für den Ehemann nicht der Erwerb eines neuen Nießbrauchsrechtes, sondern nur eine Vermehrung des Gegenstandes des ihm bereits gehörigen Rechtes zu finden und stehe somit die Bestimmung des Abs. 1 der Bejahung der obigen Frage nicht entgegen.

Die Ansicht der beiden Vorinstanzen muß als richtig anerkannt werden. Daß der allgemeine Grundsatz des Abs. 1 auch die spezielle Bestimmung des Abs. 2 beherrscht, kann nicht zweifelhaft sein und ist auch von dem Revisionskläger nicht in Zweifel gezogen worden. Die Bedeutung des Abs. 2 besteht nur darin, daß er in seinem ersten Satze deklaratorisch feststellt, daß auch der gesetzliche ehemännliche Nießbrauch des Gemeinschuldners zur Konkursmasse gehört, und in seinem zweiten Satze dessen Zugehörigkeit zur Konkursmasse einer dem Zwecke desselben entsprechenden Einschränkung unterwirft. Man kann nun aber die Bestimmung des Abs. 2 nicht von dem Nießbrauchsrechte des Ehemannes in

dem abstrakten Sinne verstehen, in welchem dasselbe das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Ehefrau zum Gegenstande hat und in welchem also ein Nießbrauchsrecht des Ehemannes auch da vorhanden ist, wo die Frau noch keinerlei Vermögen besitzt. Das Nießbrauchsrecht des Ehemannes an dem der Ehefrau etwa künftighin während der Dauer der Ehe zufallenden Vermögen ist nicht geeignet, gegenwärtig zur Befriedigung seiner Gläubiger verwandt und zu diesem Behufe der Zwangsvollstreckung unterzogen zu werden, und folglich kann dasselbe auch nicht auf Grund der Bestimmung des Abs. 1, nach welcher

„das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Konkursöffnung gehört“,

zur Konkursmasse gezogen werden. Wenn eine Ehefrau, an deren Vermögen ihrem Ehemanne der Nießbrauch zusteht, nach Eingehung der Ehe Vermögensgegenstände erwirbt, so erwirbt sie dieselben hiermit zugleich auch ihrem Ehemanne zum Nießbrauche; vorher hat dem letzteren ein Nießbrauch an diesen Gegenständen nicht zugestanden.

Die von dem Revisionskläger verteidigte Auffassung ist auch mit der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht zu vereinigen. Wenn das Gesetz den Konkursgläubigern den Zugriff auf den neuen Erwerb ihres in Konkurs verfallenen Schuldners nicht gestattet, so kann dasselbe noch viel weniger es haben zulassen wollen, daß der neue Erwerb der nicht in Konkurs verfallenen Ehefrau des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger, wenngleich nur dem Nießbrauche nach, herangezogen werde. Die Meinung des Revisionsklägers würde sogar zu dem Ergebnisse führen, daß während dasjenige, was die Ehefrau durch ihre Thätigkeit ihrem Ehemanne, dem Gemeinschuldner, zum Eigentume erwirbt, nicht zur Konkursmasse gehört, dagegen dasjenige, was sie durch ihre Thätigkeit, z. B. in einem von ihr für ihre eigene Rechnung geführten Handelsgeschäfte, für sich selbst zum Eigentume und für den Gemeinschuldner nur zum Nießbrauche erwirbt, hinsichtlich des Nießbrauches zur Masse gehöre.“